

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250155-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzrichterin Dr. C. Schoder
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Fabio

Urteil vom 4. August 2025

in Sachen

A. _____,

Schuldner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X. _____

gegen

B. _____ GmbH,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch C. _____ AG

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Horgen vom 27. Mai 2025 (EK250174)**

Erwägungen:

I.

1. Der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) ist Inhaber des seit dem tt.mm.2018 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Einzelunternehmens "D._____". Gemäss dem Handelsregistereintrag bezweckt er die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich ... sowie den Handel mit damit zusammenhängenden Produkten und Geräten (act. 8/1).
2. Mit Urteil vom 27. Mai 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Horgen (fortan Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 3'006.10 nebst 5 % Zins seit dem 29. Mai 2024, aufgelaufener Zins von Fr. 207.59 bis 28. Mai 2024, Umtriebsspesen von Fr. 443.– und Betreuungskosten von Fr. 157.20 (act. 7/10 = act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar], fortan zitiert als act. 6).
3. Gegen diesen Entscheid erhob der Schuldner mit Eingabe vom 10. Juni 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde bei der Kammer und beantragte die Aufhebung des Konkurses. Gleichzeitig beantragte er in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2).
4. In der Folge wurde der Beschwerde mit Verfügung vom 13. Juni 2025 die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 9).
5. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1-14). Der für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht praxisgemäss erhobene Vorschuss von Fr. 750.– wurde vom Schuldner bereits am 4. Juni 2025 geleistet (vgl. act. 5/4), weshalb eine entsprechende Fristansetzung unterbleiben konnte. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Befriedigung der Gläubigerin zu verzichten (vgl. unten E. III./1.2). Der Gläubigerin ist lediglich mit dem vorliegenden Entscheid eine Kopie der Beschwerdeschrift zuzustellen. Die Sache ist spruchreif.

II.

1. Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkursöffnung kann innert 10 Tagen nach Zustellung mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG I-GIROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N 11).
2. Der angefochtene Entscheid wurde dem Schuldner am 28. Mai 2025 zugestellt (act. 7/11/2). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann damit am 29. Mai 2025 zu laufen und endete unter Berücksichtigung des Wochenendes und des Pfingstmontags als Feiertag am 10. Juni 2025 (vgl. Art. 142 Abs. 1^{bis} ZPO). Die Beschwerde vom 10. Juni 2025 (Datum Poststempel) erfolgte somit rechtzeitig. Weiter ist der Schuldner zur Beschwerde legitimiert. Dem Eintreten auf die Beschwerde steht somit nichts entgegen.

III.

1.
 - 1.1. Nach Art. 174 SchKG kann die beschwerdeerhebende Partei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Diesfalls wird nach ständiger Praxis der Kammer von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 7a und 12). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Rechtsmittelverfahren jedoch auch aufgehoben werden, wenn der Schuldner durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursaufhebungsgründe (*Tilgung nach der Konkursöffnung* nach Ziff. 1, *Hinterlegung* nach Ziff. 2 oder *Gläubigerverzicht* nach Ziff. 3) nachweist. In diesem Fall hat der Schuldner überdies seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). In jedem Fall ist zusätzlich erforderlich, dass die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt werden. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzli-

chen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491).

1.2. Der Schuldner hat mit Valuta-Datum vom 4. Juni 2025 einen Betrag von Fr. 3'850.– sowie am 10. Juni 2025 weitere Fr. 5'600.– bei der Obergerichtskasse hinterlegt (act. 5/6 und 5/16). Damit hat er die Konkursforderung der Gläubigerin inkl. Zins, aufgelaufener Zins, Umtriebsspesen und Betreuungskosten (total Fr. 3'963.39) hinterlegt. Sodann belegt der Schuldner mit einer entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes Thalwil vom 5. Juni 2025, die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 500.– sichergestellt zu haben (act. 5/3). Ebenso leistete er fristgerecht den Kostenvorschuss von Fr. 750.– für das vorliegende Beschwerdeverfahren (act. 5/4). Damit ist das Vorliegen des Konkursaufhebungsgrundes der Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hinreichend belegt. Zu prüfen bleibt, ob der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

1.3. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen Behauptungen allein nicht. Er muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht den Eindruck erhält, diese seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (BGE 132 III 715 E. 3.1.; BGE 132 III 140 E. 4.1.2; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3).

1.4. Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der Schuldner die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden wird abtragen können (statt vieler: OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014). Bei einem ersten Konkurs ist der Massstab in der Regel ein etwas milderer, als wenn der Schuldner innert vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (vgl. OGer ZH PS240008 vom 31. Januar 2023 E. 4.1 mit Verweis auf OGer ZH PS180162 vom 17. September 2018 E 2.3). Die Praxis stellt auf der anderen Seite erhöhte Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit, wenn Betreibungen – wie hier – im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigungen vorliegen (OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1). Gleiches gilt, wenn Verlustscheine vorhanden sind.

2.

2.1. Der Schuldner lässt zusammengefasst vorbringen, er sei der Inhaber der Einzelfirma "D._____". Diese sei aber seit einiger Zeit inaktiv. Seit dem 4. Mai 2022 führe er die E._____ AG, bei welcher er mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen sei. Das operative Geschäft der Einzelfirma D._____ laufe daher bereits seit längerem über die E._____ AG. Er habe es bis anhin unterlassen, die Einzelfirma ordentlich aufzulösen, da er aufgrund der hohen Auftragslage und Fokussierung auf das operative Geschäft der E._____ AG stark ausgelastet gewesen sei. Er beabsichtige jedoch, die Auflösung der Firma nach Aufhebung der Konkursöffnung nachzuholen. Durch seine Anstellung bei der E._____ AG sei er in der Lage, sich einen Lohn von Fr. 6'468.35 brutto auszubezahlen. Des Weiteren zeige auch sein Privatkonto, dass die Ausgaben geringer seien als die Guthabenschriften. Auch wenn das Konto einzig einen Kontostand von Fr. 4'700.11 aufzeige, sei ersichtlich, dass er nach Deckung seines Bedarfs über eine Sparquote von Fr. 2'300.– verfüge, weshalb er in der Lage sei, die offenen Betreibungen innert kurzer Zeit zu begleichen. Für die Befriedigung der sich im Stadium der Konkursandrohung befindenden Betreibungen habe er bereits eine Teilzahlung von Fr. 5'600.– bei der Obergerichtskasse hinterlegt. Die Betreibungen in Höhe von

insgesamt Fr. 12'002.70 habe er nun fast um die Hälfte reduziert. Die Rückzahlung der Forderungen seien in der Alltagshektik schlicht vernachlässigt worden. Die Konsequenzen der Nichtzahlung seien ihm jedoch nun vor Augen geführt worden und er sei bestrebt, die noch offenen Betreibungen in Kürze zu bezahlen. Da er sämtliche Kostenvorschüsse des Konkursverfahrens, die offene Forderung der Gläubigerin sowie eine Teilzahlung für die Tilgung der offenen Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung bezahlt habe, seien die Voraussetzungen zur Aufhebung der Konkursöffnung gegeben. Der Konkurs sei daher aufzuheben (act. 2).

2.2. Aufgrund dessen, dass der Schuldner vorbringt, die Einzelfirma D. _____ sei seit der Gründung der E. _____ AG vom 4. Mai 2022 inaktiv, ist anzunehmen, dass sie keinen Ertrag erwirtschaftet, aber auch keine Aufwände resp. Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit aufweist, welchen nachzukommen wäre. Folglich sind zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit die persönlichen finanziellen Verhältnisse des Schuldners heranzuziehen.

2.3. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners gibt insbesondere das Betreibungsregister. Gemäss dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Sihltal vom 5. Juni 2025 wurden seit August 2020 insgesamt 66 Betreibungen gegen den Schuldner eingeleitet (act. 5/15). Davon wurden 28 Betreibungen durch Zahlung an das Betreibungsamt erledigt und 22 sind erloschen. In vier Betreibungen wurden die Forderungen nach der Verwertung befriedigt. Insgesamt sind noch 12 Betreibungen über total Fr. 15'659.30 offen. Davon befinden sich – neben der konkursaushlösenden Betreibung – sieben Betreibungen in Höhe von Fr. 4'222.95 bereits im Stadium der Konkursandrohung. Die weiteren vier noch offenen Betreibungen belaufen sich auf Fr. 7'779.75. Verlustscheine oder frühere Konkursöffnungen über den Schuldner sind im Betreibungsregister indes nicht verzeichnet.

2.4. Zunächst ist festzuhalten, dass der Umstand, dass sich insgesamt 7 Betreibungen bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden, auf erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bzw. Nachlässigkeiten des Schuldners in finanzieller Hinsicht hindeutet. Insbesondere weckt die Tatsache, dass es seit August 2020 zu ei-

ner sehr grossen Anzahl an Betreuungseinleitungen kam, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Die offenen Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung über einen Betrag von insgesamt Fr. 4'222.95 bedingen daher, dass der Schuldner über sofort abrufbare finanzielle Mittel in dieser Höhe verfügt. Andernfalls besteht die begründete Gefahr, dass nach Aufhebung der vorliegenden Konkursöffnung bereits die nächste Konkursöffnung folgt.

2.5. Wie bereits erwähnt, hinterlegte der Schuldner bei der Obergerichtskasse total Fr. 9'450.– (vgl. E. III./1.2, Fr. 3'850.– am 4. Juni 2025 sowie Fr. 5'600.– am 10. Juni 2025). Dieser Betrag vermag nebst der die Konkursforderung inkl. Zinsen, aufgelaufener Zins, Umtriebsspesen und Betreuungskosten (total Fr. 3'963.39) auch die weiteren Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung im Umfang von Fr. 4'222.90 sofort zu decken. Sodann verbleibt vom hinterlegten Betrag noch ein Restbetrag von Fr. 1'263.71 (Fr. 9'450.– - Fr. 3'963.39 - Fr. 4'222.90). Zwar werden auf diesen Betrag wohl noch allfällige Zinsen und weitere Betreuungskosten entfallen. Trotzdem ist davon auszugehen, dass ein nennenswerter Restbetrag übrig bleibt.

2.6. Der Schuldner reichte zur Beurteilung seiner Zahlungsfähigkeit zwei Lohnabrechnungen der Monate April 2025 und Mai 2025 der E. _____ AG ein (act. 5/8). Daraus ist ersichtlich, dass er monatlich einen Nettolohn von Fr. 6'468.35 erzielt. Gemäss dem eingereichten Arbeitsvertrag vom 31. Dezember 2023 erhält der Schuldner keinen 13. Monatslohn; hingegen kann ihm je nach Geschäftsgang ein Bonus ausbezahlt werden (act. 5/7, Ziffer 5 und 6). Dem Lohnausweis 2024 kann entnommen werden, dass er im Jahr 2024 einen Bonus von Fr. 50'000.– erhielt und einen Jahresnettoloohn von Fr. 120'805.– aufwies (act. 5/9). Ob der Schuldner auch in den vergangenen Jahren einen Bonus in dieser Höhe erhalten hatte bzw. dieses Jahr erneut mit einem solchen Bonus zu rechnen ist, ist unklar. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von einem monatlichen Nettoloohn in Höhe von Fr. 6'468.35 (ohne Bonus) auszugehen.

2.7. Der Schuldner macht geltend, mit seinem Einkommen nach Deckung seines Bedarfs über eine monatliche Sparquote von Fr. 2'300.– zu verfügen, mit wel-

cher er in der Lage sei, die offenen Betreibungen innert kurzer Zeit zu begleichen. Dabei hat er es jedoch unterlassen, seinen monatlichen Bedarf darzulegen bzw. zu beziffern sowie seine behauptete Sparquote von Fr. 2'300.– näher zu belegen. Immerhin kann aus dem eingereichten Kontoauszug des Privatkontos des Schuldners bei der UBS Switzerland AG entnommen werden, dass der Schuldner im Mai 2025 tatsächlich über eine Sparquote von Fr. 2'299.85 verfügte (vgl. act. 5/10: Gutschriften von Fr. 6'916.85 abzüglich Belastungen von Fr. 4'617.–). Darüber hinaus weist der Schuldner per 30. Mai 2025 ein Positivsaldo von Fr. 4'700.11 auf seinem Privatkonto auf (act. 5/10). Mit diesem Guthaben könnte der Schuldner immerhin mehr als die Hälfte der noch offenen Betreibungen umgehend tilgen. Hinzu kommt, dass vom hinterlegten Betrag bei der Obergerichtskasse von Fr. 9'450.– nach Bezahlung der Konkursforderung und den sich im Stadium der Konkursandrohung befindenden Betreibungen ein nennenswerter Restbetrag verbleibt, welcher ebenfalls für die Tilgung der Schulden eingesetzt werden kann (vgl. oben E. III./2.5). Weiter ist dem Schuldner zugute zu halten, dass er innert kurzer Zeit einen Betrag von Fr. 9'450.– aufbringen konnte, um die Konkursforderung samt weiterer Kosten sowie die weiteren offenen Betreibungen bei der Obergerichtskasse zu hinterlegen. Ausserdem bezahlte er den praxisgemäss erhobenen Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.– und stellte die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichts in Höhe von Fr. 500.– sicher. Insofern ist es dem Schuldner gelungen, seit der Konkurseröffnung innert kurzer Zeit total Fr. 10'700.– (Fr. 9'450.– + Fr. 750.– + Fr. 500.–) aufzubringen, was gegen eine vorhandene Illiquidität spricht.

2.8. Nach dem Gesagten konnte der Schuldner die Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung über einen Betrag von insgesamt Fr. 4'222.95 somit sofort decken. Weiter erscheint glaubhaft, dass der Schuldner mit den ihm zurzeit zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln bzw. seinem monatlichen Einkommen die noch weiteren offenen Betreibungen in Höhe von total Fr. 7'779.75 innert der von der Praxis verlangten längstens zwei Jahren ohne Weiteres abtragen kann. Nicht nur verfügt er im jetzigen Zeitpunkt über ein Guthaben von Fr. 4'700.11 (vgl. E. III./2.7); auch monatlich scheint ihm ein beträchtlicher Überschuss zu verbleiben. Sollte der Schuldner dieses Jahr sogar erneut einen Bonus erhalten, wäre er

wahrscheinlich in der Lage, mit diesem sämtliche offenen Betreibungen auf einmal zu tilgen. Demnach erscheint die Zahlungsfähigkeit des Schuldners im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG als glaubhaft, wobei seine Zahlungsschwierigkeiten als nur vorübergehend zu erachten sind. Insbesondere erscheint glaubhaft, dass die Nichtbezahlung diverser Forderungen auf administrative Nachlässigkeiten zurückzuführen ist. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben.

2.9. Der Schuldner ist aber darauf hinzuweisen, dass eine erneute Konkursöffnung in nächster Zeit ein starkes Indiz für eine anhaltende Zahlungsunfähigkeit darstellen würde. Weshalb der Schuldner die Liquidierung der Einzelfirma nicht längst vollzogen hat, ist nicht nachvollziehbar. Er scheint über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, damit die Einzelfirma ordentlich liquidiert werden kann. Insofern tut der Schuldner gut daran, seine Einzelfirma im Handelsregister bald löschen zu lassen.

IV.

1. Obschon die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren bei der Instanzen dem Schuldner aufzuerlegen, weil er das Verfahren durch seine Zahlungssäumnis verursacht hat. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). Der Gläubigerin ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

2. Das Konkursamt Thalwil ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'000.– (Fr. 500.– Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'500.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und dem Schuldner einen nach Abzug der Kosten des Konkursamtes allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

3. Schliesslich ist die Obergerichtskasse anzuweisen, den bei ihr vom Schuldner einbezahlten Betrag von Fr. 9'450.– in der Höhe von Fr. 3'963.39 an die Gläubigerin und im Restbetrag (Fr. 5'486.61) an das Betreibungsamt Sihltal zur Til-

gung der noch offenen Betreibungen auszubezahlen. Ein allfälliger beim Betreibungsamt Sihltal verbleibender Restbetrag ist dem Schuldner auszuführen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Horgen vom 27. Mai 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, dem Schuldner auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 300.– wird bestätigt und dem Schuldner auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Das Konkursamt Thalwil wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'000.– (Fr. 500.– Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'500.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und dem Schuldner einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuführen.
5. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr vom Schuldner einbezahlten Betrag von Fr. 9'450.– in der Höhe von Fr. 3'963.39 an die Gläubigerin und im Restbetrag (Fr. 5'486.61) an das Betreibungsamt Sihltal zur Tilgung der noch offenen Betreibungen auszuführen. Ein allfälliger beim Betreibungsamt Sihltal verbleibender Restbetrag ist dem Schuldner auszuführen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Obergerichtskasse, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Horgen (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Thalwil, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Sihltal, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Fabio

versandt am:
5. August 2025